



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Oktober 2012  
GZ 302.406/001-2B1/12

## Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 3. Oktober 2012, GZ. BMF-010000/0028-VI/1/2012, übermittelten Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines zu den finanziellen Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz**

Bereits in der Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 vom 7. April 2010, GZ 300.314/012-S4-2/10 (23/SN-129/ME XXIV. GP) hat der Rechnungshof ausgehend von den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass die im Entwurf angesprochenen finanziellen Mehrausgaben nicht näher beziffert oder nachvollziehbar dargestellt wurden. Selbst eine grobe Schätzung dieser Mehrausgaben wurde nicht vorgenommen, sodass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Höhe des tatsächlichen Mehraufwandes nicht abschließend festgestellt werden konnte.

### **2. Zu den finanziellen Auswirkungen der nunmehr vorliegenden Gesetzesentwürfe**

Zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung wird in den Erläuterungen Folgendes ausgeführt:

Aufgrund der fehlenden besoldungsrechtlichen Einstufung insbesondere des richterlichen Personals könne eine gesicherte Aussage über allfällige Mehrkosten noch nicht getroffen werden.



GZ 302.406/001-2B1/12

Seite 2 / 4

Die Kosten der IT-Umsetzung für das neue Rechtsmittelverfahren einschließlich der Adaptierung des UFS-Kanzleiverfahrens für Geschäftsstellen würden mit ungefähr 670.000 EUR eingeschätzt.

Zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist Folgendes zu bemerken:

Festzuhalten ist zunächst, dass der im Oktober 2012 vom Bundeskanzleramt versandte Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 bereits ein Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts enthält (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012 samt den in § 212a RStDG enthaltenen Übergangsbestimmungen).

Selbst unter Zugrundelegung dieses im Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschemas können die künftigen Personalkosten jedoch nicht ermittelt werden, weil in den Erläuterungen keine Angaben zur Anzahl der Richter und der sonstigen juristischen und nichtjuristischen Mitarbeiter enthalten sind. Es ist demnach nicht ersichtlich, in welchem Umfang von einem personellen Mehrbedarf auszugehen ist.

Was die mit 670.000 EUR angegebenen Kosten der IT-Umsetzung für das neue Rechtsmittelverfahren einschließlich der Adaptierung des UFS-Kanzleiverfahrens für Geschäftsstellen betrifft, enthalten die Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen. Der Rechnungshof verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Der Rechnungshof hat bereits in seiner oben zitierten Stellungnahme vom 7. April 2010 zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 kritisch angemerkt, dass zahlreiche kostenverursachende Faktoren bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht dargestellt wurden.

In den finanziellen Erläuterungen wird weiters auf die beabsichtigten Änderungen der BAO nicht eingegangen. Da die Änderungen der BAO nach den Erläuterungen (auch) im Interesse der Verfahrensökonomie und Verfahrensbeschleunigung erfolgen, wäre darzustellen gewesen, ob bzw. inwieweit daraus Einsparungen resultieren werden.

Da solcherart Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen gänzlich fehlen bzw. keine Berechnungsgrundlagen ersichtlich sind, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und



GZ 302.406/001-2B1/12

Seite 3 / 4

den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

### **3. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **3.1 Geschäftsverteilungsausschuss, Geschäftsverteilung (§§ 9 und 14 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes – BFGG)**

Das BFGG sieht vor, dass die Geschäftsverteilung unter Beachtung der von der Vollversammlung beschlossenen grundsätzlichen Regelungen von einem Geschäftsverteilungsausschuss zu erlassen ist (siehe insbesondere § 9 Abs. 1 BFGG). Um Kompetenzkonflikte zwischen der Vollversammlung und dem Geschäftsverteilungsausschuss zu vermeiden, sollte gesetzlich festgelegt werden, welche Bestimmungen (etwa Vertretungsregelungen, Aufteilung der Geschäftsfälle auf Außenstellen oder dgl.) als grundsätzliche Regelungen zu qualifizieren sind.

#### **3.2 Controlling (§ 17 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes – BFGG)**

Gemäß § 17 Abs. 3 BFGG unterstützt eine Controllingstelle die Organe des Bundesfinanzgerichts bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen, indem sie insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des Bundesfinanzgerichts sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings untersucht, Abweichungen vom Sollzustand feststellt und ihre Ursachen analysiert. Der Rechnungshof erachtet – im Sinne seiner Festhaltungen im Bericht „Flüchtlingsbetreuung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2009/13, TZ 3.2 – diese Controllinginstrumente im Bereich der Bundesfinanzgerichtsbarkeit für positiv, zumal sie zum Abbau von Verfahrensrückständen und zur Ausschöpfung von Leistungspotenzialen beitragen können.

Nach Ansicht des Rechnungshofes könnten die Controllinginstrumente analog zu § 78a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG durch eine Einrichtung zur inneren Revision zwecks Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung ergänzt werden. Der Rechnungshof hat in seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform mehrfach die Einrichtung bzw. Stärkung von Internen Revisionen zur Verbesserung der öffentlichen Finanzkontrolle angeregt (siehe Rechnungshof, Positionspapier, Reihe 2011/1 „Verwaltungsreform 2011“, Seiten 235 f, lfd. Nrn. 161 bis 165). Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die vorgeschlagene Regelung in § 22 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, die inhaltlich gleichlautend auch in § 17 BFGG getroffen werden könnte.

### 3.3 Veröffentlichung von Entscheidungen (§ 24 BFGG)

Die in § 24 Abs. 4 BFGG verwendete Formulierung „Ausschluss der Öffentlichkeit“, die in den Verfahrensgesetzen in der Regel in Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen verwendet wird, sollte durch die im gegebenen Zusammenhang klarere Wendung „Unterbleiben der Veröffentlichung“ ersetzt werden.

### 3.4 Erstbesetzung des Bundesfinanzgerichts; gehaltsrechtliche Übergangsbestimmung (§ 31 Abs. 4 BFGG)

§ 31 Abs. 4 BFGG enthält eine gehaltsrechtliche Übergangsbestimmung, die offenbar Einkommensverluste ausgleichen soll, die den bisherigen Mitgliedern des Unabhängigen Finanzsenates – UFS in bestimmten Fällen durch den mit der Ernennung zum Richter verbundenen Wechsel in das Gehaltsschema nach dem RStDG entstehen können. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte diese Übergangsbestimmung im BFGG zu entfallen, zumal im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 ohnehin eine nahezu identische Bestimmung enthalten ist (§ 212a RStDG). Die gehaltsrechtlichen Bestimmungen für die Richter der Verwaltungsgerichte erster Instanz sollten nicht auf mehrere Gesetze verteilt, sondern in einem Gesetz – nämlich im RStDG – zusammengefasst werden. Darüber hinaus werden auch die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung in den Erläuterungen nicht dargestellt.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

